

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2002.00027

vom 5. Juni 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KA.2002.00027

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2002.00027 du 5 juin 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2002.00027 del 5 giugno 2003

Erwägungen

E. 2

2.1???? Das z?rcherische Gesetz ?ber Kinderzulagen f?r Arbeitnehmer (KZG; in der bis 31. Dezember 2002 geltenden Fassung) findet Anwendung auf die Arbeitgeber mit Wohn- oder Gesch?ftssitz, Zweigniederlassung, Betriebs- oder Arbeitsst?tte im Kanton Z?rich hinsichtlich ihrer in der Schweiz wohnenden oder t?tigen Arbeitnehmer, sofern diese nicht anderweitig Anspruch auf Kinderzulagen haben (? 1 Abs. 1 KZG). Dem Gesetz nicht unterstellt sind unter anderem die Arbeitgeber mit Bezug auf den mitarbeitenden Ehegatten (? 2 lit. e KZG). Nach ? 5 Abs. 1 KZG haben Anspruch auf Kinderzulagen nach Massgabe dieses Gesetzes alle Arbeitnehmer, f?r die der Arbeitgeber diesem Gesetz unterstellt ist. Der Anspruch auf Kinderzulage entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch (? 7 Abs. 2 Satz 1). Soweit dieses Gesetz und die Vollzugsvorschriften keine Regelung enthalten, finden die Vorschriften ?ber die eidgen?ssische Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngem?ss Anwendung (? 33 KZG).

Aufgrund dieser Bestimmungen hat die Gerichtspraxis im Kanton Z?rich einen Anspruch des im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten auf Kinderzulagen fr?her stets verneint, unabh?ngig davon, ob er massgebenden Lohn im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes ?ber die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) bezog.

Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Z?rich entschied in dem von der Familienausgleichskasse erw?hnten Grundsatzentscheid (Urteil vom 25. Mai 2000 in Sachen L., Proz.Nr. KA.1999.00003), dass es gegen das Rechtsgleichheitsgebot von Art. 9 der Bundesverfassung (BV) verstosse, wenn im Betrieb des Ehegatten mitarbeitende Personen, die massgebenden Lohn im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetz ?ber die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) erzielen, vom Anspruch auf Kinderzulagen ausgeschlossen werden. Entsprechend f?hrte diese Rechtsprechungs?nderung dazu, dass der bisher davon ausgenommene Lohn der mitarbeitenden Ehegatten FAK-beitragspflichtig wurde. Mit Wirkung ab 1. Januar 2003 wurde in der Folge ? 2 lit. e KZG, welcher die Nichtunterstellung des Arbeitgebers mit Bezug auf den mitarbeitenden Ehegatten regelte, ersatzlos aufgehoben.

2.2???? Die Nachforderung von nicht bezogenen Kinderzulagen ist r?ckwirkend auf f?nf Jahre beschr?nkt vom Zeitpunkt an gerechnet, da sie schriftlich geltend gemacht wird (? 13 KZG).

2.3???? Nachdem die Nachforderung nicht bezogener Kinderzulagen f?r die Zeit vor dem 1. Juni 2000 mit Anmeldeschein vom 24. Mai 2002 (Urk. 13/1) - somit innerhalb der f?nfj?hrigen Verwirkungsfrist von ? 13 KZG - geltend gemacht wurde und A.____ aktenkundig seit dem 1. September 1999 einen AHV-pflichtigen Lohn bezieht (Urk.

13/3-6), sind ihr bereits ab diesem Zeitpunkt Kinderzulagen auszurichten. Entsprechend werden die Beschwerdeführer ab dem gleichen Zeitpunkt für den A.____ ausbezahlten Lohn FAK-beitragspflichtig. Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin den Kinderzulagenanspruch erst für die Zeit nach Fällung des Grundsatzurteils durch das Sozialversicherungsgerichts anzuerkennen, findet keine Stütze in der erwählten Entscheidung. Die Beschwerde ist daher in diesem Umfang gutzuheissen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist, im dem Sinne gutgeheissen, dass die Wiedererwägungsverfügung vom 22. August 2002 dahingehend abgeändert wird, dass A.____ auch für den Zeitraum vom 1. September 1999 bis zum 31. Mai 2000 Anspruch auf Kinderzulagen hat für die Kinder B.____, geboren 28. Juli 1992, und C.____, geboren 17. August 1994.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- H.____
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Familienausgleichskasse
- Direktion für Soziales und Sicherheit

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.